

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

In der folgenden HBV-Schiedsrichterordnung sind Schiedsrichter, Kandidaten, Basisscheininhaber usw. in der männlichen Form angesprochen. Diese Form ist zur Vereinfachung gewählt. Alle Angaben gelten selbstverständlich auch für Schiedsrichterinnen, Kandidatinnen, Basisscheininhaberinnen usw.

§ 1 Im Bereich des Hamburger Basketball-Verbandes (HBV) gilt die DBB-Schiedsrichterordnung (DBB-SRO). Sie wird durch die nachstehenden Bestimmungen ausgeführt und ergänzt.

§ 2 (1) Im Bereich des HBV muss ein Kandidat, der eine DBB-Schiedsrichterlizenz erwerben will, zunächst eine Einsteigerlizenz (LS-E) und einen Basisschein (LS-D) erwerben. Zudem muss er eine praktische Prüfung bestehen.

(2) Einsteigerlizenz (LS-E)

(a) Voraussetzung für den Erwerb der Einsteigerlizenz ist die uneingeschränkte Teilnahme am LS-E-Lehrgang und das Bestehen der theoretischen LS-E-Prüfung.

Zu den Durchführungsbestimmungen des Lehrgangs wird verwiesen auf die Rahmenausschreibung LS-E in der jeweils gültigen Fassung.

(b) Die Einsteigerlizenz ist bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres gültig und wird nicht verlängert.

(c) LS-E-Inhaber sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen (§ 3 Abs. 2). Sie sind von der Verpflichtung befreit, nach Abschluss der Saison mindestens 5 Spiele geleitet zu haben.

(d) LS-E-Inhaber sind verpflichtet, das Schiedsrichter-Einsatznachweisheft zu führen.

(e) LS-E-Inhaber sind berechtigt, im Bereich des HBV folgende Spiele als 2. Schiedsrichter zu leiten:

1. alle Jugendspiele der "Offenen Runden",
2. alle Jugendspiele der Leistungsrunden der U14 und U12,
3. alle Spiele der Herren-Kreisliga,
4. alle Spiele der Damen-Bezirksliga,
5. alle Spiele im Breiten- und Freizeitsport (Mixed-Runde, ...),
6. Turniere im Jugend- und Erwachsenenbereich.

Sollte zu einem Spiel nur ein LS-E-Inhaber erscheinen, darf er das Spiel nicht alleine leiten. Dies gilt auch für das Erscheinen von zwei LS-E-Inhabern.

Für die Durchführung der unter Nummern 1 bis 6 genannten Spiele ist bei Einsatz eines LS-E-Inhabers als 1. Schiedsrichter ein Schiedsrichter mit einer DBB-Schiedsrichterlizenz notwendig, der seit mindestens zwei Jahren im Besitz der DBB-Lizenz ist, bzw. eine vergleichbare Spielleitungserfahrung nachweisen kann. Eine vergleichbare Spielleitungserfahrung liegt beispielsweise vor, wenn der Schiedsrichter 20 Spiele als DBB-Schiedsrichter geleitet hat und seit mindestens einem Jahr im Besitz der DBB-Schiedsrichterlizenz ist.

(f) LS-E-Inhaber sind zusätzlich berechtigt, im Bereich des HBV Spiele der "Offenen Runden" der U 14 und U 12 als 2. Schiedsrichter gemeinsam mit einem Basisschein-Inhaber zu leiten.

(3) Basisschein (LS-D)

(a) Voraussetzungen für den Erwerb des Basisscheins sind

1. Besitz einer gültigen Einsteigerlizenz,
2. mindestens 5 Spiele geleitet und dies anhand des Schiedsrichter-Einsatznachweisheftes nachgewiesen zu haben,
3. uneingeschränkte Teilnahme am LS-D-Lehrgang und das Bestehen

Durchführungsbestimmungen des der theoretischen LS-D-Prüfung. **Zu den Lehrgangs wird verwiesen auf die Rahmenausschreibung LS-D in der jeweils gültigen Fassung.**

(b) Der Basisschein hat vom Tage der bestandenen theoretischen LS-D-Prüfung an eine Gültigkeit von zwei Jahren. Innerhalb dieses Zeitraumes muss sich der Basisschein-Inhaber über seinen Verein schriftlich bei der HBV-Geschäftsstelle zur praktischen SR-Prüfung melden. Besteht der Kandidat die SR-Prüfung nicht und bekommt der Kandidat die Möglichkeit einer zweiten SR-Prüfung, so verlängert sich die Gültigkeit des Basisscheins automatisch um ein weiteres Jahr. Bei der Meldung zur zweiten praktischen SR-Prüfung ist wie bei der Meldung zur ersten praktischen SR-Prüfung zu verfahren.

(c) Basisschein-Inhaber sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen (§ 3 Abs. 2).

(d) Basisschein-Inhaber sind verpflichtet, das Schiedsrichter-Einsatznachweisheft zu führen.

(e) Basisschein-Inhaber sind berechtigt, im Bereich des HBV folgende Spiele als 2. Schiedsrichter zu leiten:

1. alle unter § 2 Abs. 2 Zif. (e) aufgeführten Spiele,
2. Herren-Bezirksliga.

Die unter § 2 Abs. 2 Zif. (e) aufgeführten Einschränkungen für LS-E-Inhaber gelten auch für Basisschein-Inhaber.

(f) Basisschein-Inhaber sind zusätzlich berechtigt, im Bereich des HBV Spiele der "Offenen Runden" der U 14 und U 12 als 1. Schiedsrichter gemeinsam mit einem Basisschein- oder LS-E-Inhaber zu leiten.

(4) DBB-Schiedsrichterlizenz

(a) Voraussetzungen für den Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz sind

1. Besitz eines gültigen Basisscheins,
2. Bestehen der praktischen SR-Prüfung. Die praktische SR-Prüfung findet in der Regel bei Spielen der Herren-Kreisliga oder Herren-Bezirksliga statt; im Ausnahmefall kann sie auch bei Spielen anderer Spielklassen (z.B. Jugendspiele, Turniere) stattfinden.

Über den Einsatz und die Rechte von Basisschein-Inhabern bei Prüfungsspielen gibt ein Merkblatt des HBV-Schiedsrichterausschusses (SRA) in der jeweils gültigen Fassung Auskunft.

§ 3 (1) Eine DBB-Schiedsrichterlizenz ist, sofern nicht eine abweichende Regelung einschlägig ist, mindestens alle zwei Jahre zu verlängern. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn der Schiedsrichter (SR) an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des laufenden Spieljahres erfolgreich teilgenommen und bis zum 01.07. nach Abschluss der Saison mindestens fünf Spiele geleitet und dies anhand des Schiedsrichter-Einsatznachweisheftes nachgewiesen hat. Ausnahmen liegen im Ermessen des HBV-SRA.

(2) In Jahren, in denen eine Überarbeitung der FIBA-Regeln veröffentlicht wird, gilt ergänzend zu Abs. 1 für alle SR des HBV die Pflicht zur Teilnahme an einer

Fortbildungsveranstaltung. Bei Nichtteilnahme oder nicht erfolgreicher Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ruht die Schiedsrichterlizenz.

(3) Leitet ein SR 1 bis 4 Spiele bis zum 01.07. nach Abschluss der Saison, so kann er nach Teilnahme einer Vereinsfortbildung und Bestehen des Regeltests seine SR-Lizenz verlängern/erneuern lassen.

(4) Leitet ein SR kein Spiel bis zum 01.07. nach Abschluss der Saison, so wird er bis auf weiteres als Schiedsrichter gesperrt und seine SR-Lizenz ruht. Der SR kann nach Teilnahme an einer Vereinsfortbildung und Bestehen des Regeltests und Bestehen in einem Prüfungsspiel seine SR-Lizenz verlängern/erneuern lassen.

(5) Ausnahmen regelt der HBV-SRA auf Einzelantrag im Vorwege. Der Regeltest hat eine Dauer von 10 Minuten, während dessen sind 25 Fragen aus dem Schiedsrichterregelfragenkatalog des DBB zu beantworten. Es dürfen maximal 7 Fehler gemacht werden, andernfalls gilt der Regeltest als nicht bestanden. Der Regeltest kann einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens ist der SR gesperrt.

(6) Hat ein SR seine SR-Lizenz auf vorherigen Antrag hin mit Zustimmung des HBV-SRA zwei Jahre lang ruhen lassen, so kann die SR-Lizenz durch die Vorgehensweise gemäß Abs. 3 dieser Regelung wieder reaktiviert werden. Hat ein SR seine SR-Lizenz bis zu vier Jahre lang ruhen lassen, so kann die SR-Lizenz durch die Vorgehensweise gemäß Abs. 4 dieser Regelung wieder reaktiviert werden. Hat ein SR seine SR-Lizenz länger als vier Jahre lang ruhen lassen, so ist die SR-Lizenz neu zu erwerben.

§ 4 Schiedsrichtersichtungen und -beurteilungen

(1) SR-Sichtungen erfolgen im HBV-Oberligapool und im HBV-Förderkader. Sie dienen der Leistungsförderung von SR und werden vom SRA angesetzt. Desweiteren kann der SRA auf schriftlichen begründeten Antrag des 1. Vorsitzenden eines Vereins oder der Basketballsparte eine Sichtung eines SR bei einem bestimmten Spiel durchführen. Zu diesem Spiel wird der SR durch den SRA geladen. Der Antrag muss eine Begründung des Sichtungsbegehrens enthalten. Es ist insbesondere darzulegen welche erheblichen Leistungsmängel bei dem betroffenen SR angenommen werden.

(2) Werden anlässlich einer SR-Sichtung erhebliche Leistungsmängel festgestellt, so kann der HBV-SRA innerhalb von zwei Wochen nach der SR-Sichtung anordnen, dass der Schiedsrichter

- a) einen Regeltest der Lizenzstufe C, oder
- b) einen Lehrgang der Lizenzstufe D, oder
- c) ein Beurteilungsspiel zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu absolvieren hat.

Diese Maßnahmen können auch kombiniert angeordnet werden. Wird der auferlegten Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nachgekommen, so ruht die SR-Lizenz. Der Schiedsrichter unterliegt zwischenzeitlich keinen Einsatzbeschränkungen.

(3) "Erhebliche Leistungsmängel" liegen dann vor, wenn der Sichter anlässlich der Sichtung zu der Auffassung kommt, dass bei einer weiteren Sichtung der betroffene SR

nicht mindestens 72 Punkte auf dem HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogen erreichen würde. Änderungen des HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogens, der Anlage dieser Regelung ist, beschließt der Verbandstag.

(4) Das nach (2) c) angeordnete Beurteilungsspiel wird vom SRA ausgewählt. Die Sichtung sollte bei einem Spiel der Herren Bezirks- oder Stadtliga erfolgen. Der SR-Beurteiler soll ein anderer sein, als der, der die erheblichen Leistungsmängel festgestellt hat.

(5) Besteht der SR den Regeltest nicht, oder erreicht er beim Beurteilungsspiel nicht mind. 72 Punkte auf dem HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogen, wird die SR-Lizenz entzogen.

(6) Die Kosten für SR-Sichtungen im HBV-Oberligapool werden auf die Oberliga umgelegt.

Die Kosten einer nach Abs. 1 Satz 3 beantragten Sichtung trägt der beantragende Verein.

Kosten anderer Sichtungen trägt der HBV. Die Honorare der Sichter werden in der HBV

Honorarordnung festgesetzt.

Änderungen der HBV-Schiedsrichterordnung werden vom HBV-Verbandstag beschlossen.